

**Örtliche Bauvorschriften
über die Festlegung
der Höhe des Geldbetrages
je Einstellplatz im Falle der
Herrichtung von
Parkeinrichtungen durch die
Gemeinde Mettlach
vom 19.03.2002**

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die hierzu erlassenen Örtlichen Bauvorschriften vom 01.10.1991, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach vom 31.01.1992, Nr. 5, außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der §§ 93 Abs. 1 Nr. 9 und 50 Abs. 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.2002 für das Gebiet der Gemeinde Mettlach folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

Mettlach, den 16. April 2002

**§ 1
Höhe des Geldbetrages**

Der Bürgermeister
Zimmer

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Mettlach zu zahlen haben, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Sanierungsgebiete im Ortsteil Mettlach und im Ortsteil Orscholz auf 2.800,00 €,
 - b) für das übrige Gebiet im Ortsteil Mettlach und im Ortsteil Orscholz auf 2.200,00 € und
 - c) für alle übrigen Ortsteile auf 2.000,00 €.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Mettlach einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

**§ 2
Verwendung des Geldbetrages**

Die Gemeinde Mettlach verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken. Sie trägt dafür Sorge, dass die Parkeinrichtungen auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für den Zweck des Parkens öffentlich-rechtlich gesichert ist (§ 50 Abs. 6 Satz 1 LBO).

06-04-05 - Bau - Herstellung Parkeinrichtung